

Abfallentsorgung – Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Strukturinformationen	
Bezeichnung des Verfahrens	Abfallentsorgung – Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen
Grundinformationen zum Verfahren	Wer gewerbsmäßig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden will, muss vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis beantragen.
zuständige Stelle für das Verfahren	Zuständig ist - die Untere Umweltschutzbehörde (jeweilige/r Stadt bzw. Kreis) in deren Bezirk Sie Ihren Hauptsitz haben, oder die Bezirksregierung Münster Dezernat 52 Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 Münster Tel.: ++49 251 411-0 E-Mail: poststelle@brms.nrw.de sofern diese nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für Ihren Betrieb zuständig ist, z.B. wenn Sie an Ihrem Hauptsitz im Regierungsbezirk eine Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betreiben oder Ihr Betrieb seinen Sitz im Ausland hat.
vom Dienstleister zu erfüllende Voraussetzungen (Informationen zu gesetzl. Vorgaben)	Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde, Versicherungen
erforderliche Unterlagen	Bitte kontaktieren Sie die Ansprechpartner auf der Seite http://www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/abfall/anzeige_erlaubnis/index.html
anfallende Gebühren	50 EURO bis 1.000 EURO; mittlerer Bearbeitungsaufwand 750 EURO
Bearbeitungsdauer / Fristenregelungen	bis 3 Monate nach Vorlage vollständiger Unterlagen; danach Genehmigungsfiktion
weitere Hinweise	
weiterführende Informationen	Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> • § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) • Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) |
|--|--|

Formulare

- elektronisches Verfahren
- Papierverfahren

Weitere Information, Downloads und Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Internetseite „Anzeige oder Erlaubnis nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz“:
http://www.brms.nrw.de/de/umwelt_und_natur/abfall/anzeige_erlaubnis/index.html